

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/061/2019)

Sitzung am: 14.02.2019

Beschluss zu: V2761/18

### Gegenstand:

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2019

### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2019.

### **Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2019**

**Vom 14. Februar 2019**

Aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl., S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

#### **§ 1**

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

#### **1. am Sonntag, den 28. April 2019**

anlässlich des „Neustädter Frühlingfestes auf der Hauptstraße“ im Stadtteil Innere Neustadt, innerhalb des Bereiches:

Königstraße, Jorge-Gomondai-Platz, Albertstraße, Köpckestraße, Große Meißner Straße

**2. am Sonntag, den 2. Juni 2019**

anlässlich des Stadtteilstestes „sankt pieschen“ im Stadtteil Pieschen-Süd, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Oschatzer Straße, Torgauer Straße, Bürgerstraße zwischen Torgauer- und Oschatzer Straße, Konkordienstraße zwischen Torgauer Straße und Konkordienplatz

**3. am Sonntag, den 16. Juni 2019**

anlässlich der Veranstaltung „Bunte Republik Neustadt“ im Stadtteil Äußere Neustadt, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Königsbrücker Straße, Bautzner Straße, Prießnitzstraße, Bischofsweg

**4. am Sonntag, den 30. Juni 2019**

anlässlich des „Elbhangfestes“ im Stadtteil Loschwitz, innerhalb des Bereiches und zu beiden Seiten:

der Dammstraße, Fidelio-F.-Finke-Straße, Winzerstraße, Pillnitzer Landstraße, des Körnerplatzes sowie der Grundstraße 1 und 2, des Veilchenweges 2, der Schillerstraße 3, Friedrich-Wieck-Straße 1 bis 11 und 2 bis 12 und im Umfeld der Pillnitzer Landstraße zwischen Winzerstraße und Pillnitzer Platz einschließlich Schloss Pillnitz - August-Bockstiegel-Straße

**5. am Sonntag, den 11. August 2019**

anlässlich des „Inselfestes Laubegast“ im Stadtteil Laubegast, innerhalb des Bereiches:

Laubegaster Ufer zwischen Niederpoyritzer Straße und Coselgasse und den Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten: Kronstädter Platz, Troppauer Straße, Donathstraße, Alttolkewitz, Niederpoyritzer Straße

**6. am Sonntag, den 25. August 2019**

anlässlich des „Hechtfestes“ im Stadtteil Leipziger Vorstadt, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Rudolf-Leonhard-Straße, Bischofsplatz, Johann-Meyer-Straße, Buchenstraße

**7. am Sonntag, den 15. September 2019**

anlässlich des „Prohliser Herbstfestes“ im Stadtbezirk Prohlis, innerhalb des Bereiches:

Prohlis-Zentrum, Tornaer Straße, Reicker Straße, Mügelner Straße, Langer Weg auf beiden Straßenseiten, auf der Dohner Straße nördlich der B 172

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Dresden, 20. FEB. 2019



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden



**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:**

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Dirk Hilbert

Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

